

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1959

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 23. Oktober 1959

Inhalt:

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

- 81) Ordnung der Predigttexte
- 82) Ordnung der Frauenhilfe der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
- 83) Fortführung der Wirtschaftsflächenerhebung 1949 und Feldvergleich
- 84) Katechetischer Förderkurs

- 85) Aufbringung der Kosten für die Christenlehre
- 86) Versetzung in den Ruhestand
- 87) Umpfarrung
- 88) Berichtigungen für das Kirchliche Amtsblatt Nr. 11/1958
- 89) Kindergottesdiensttextplan vom 1. Advent 1959 bis Weihnachten 1960

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

81) G. Nr. /169/ II 6 b

Ordnung der Predigttexte

Für das Kirchenjahr 1959/60 gilt der Jahrgang VI der „Ordnung der Predigttexte“. (Lutherische-liturgische Konferenz 1958).

Als Predigttexte für die Buß- und Bettage im Jahre 1960 werden folgende Schriftabschnitte festgesetzt:

Buß- und Bettag am Mittwoch, dem 2. März, Joel 2, 12—19.

Buß- und Bettag vor der Ernte am 26. Juni 1960, Jesaja 55, 1—5.

Buß- und Bettag am Schluß des Kirchenjahres, Offenbarung 3, 14—22.

Im übrigen ist der den Pfarren übersandte Sonn- und Festtagskalender 1959/60 maßgebend.

Schwerin, den 11. September 1959

Der Oberkirchenrat
Beste

82) G. Nr. /560/ II 35 h

Ergänzung zum § 4 der im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 11/1952, S. 65/66 bekanntgegebenen **Ordnung der Frauenhilfe der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs**

Auf Beschluß des Hauptausschusses der Frauenhilfe der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in seiner Sitzung vom 15. Juli 1959 in Schwerin gibt der Oberkirchenrat eine Ergänzung zum § 4 der am 15. 8. 1952 im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 11/1952, S. 65/66 veröffentlichten Ordnung der Frauenhilfe bekannt.

Der 1. Absatz des § 4 lautet nun:

Die Frauenhilfe der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wird von der Landesverbandsleiterin geführt. Diese vertritt die Arbeit nach außen. Ihr stehen der Hauptausschuß, der Arbeitsausschuß und die Landesgeschäftsstelle zur Seite. Sie beruft den Hauptausschuß ein und leitet seine Sitzungen. Die Initiative und neue Impulse für die Arbeit sollen von ihr ausgehen, und die jeweils dringenden und akuten kirchlichen Anliegen, die für die Arbeit an den Frauen wichtig sind, soll sie aufgreifen. Sie kann sich eines bestimmten Aufgabengebietes in besonderer Weise annehmen.

Schwerin, den 17. September 1959

Der Oberkirchenrat
Walter

83) G. Nr. /1117/ III 9 g

Fortführung der Wirtschaftsflächenerhebung 1949 und Feldvergleich

Nach der Verordnung über die Durchführung eines Feldvergleichs in der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Juli 1957 (Gesetzblatt I S. 402) wird

auf der Grundlage der Ergebnisse des Feldvergleichs ein Wirtschaftskataster bei den Räten der Land- und Stadtkreise eingerichtet. Insoweit der Feldvergleich noch nicht durchgeführt und das Wirtschaftskataster noch nicht eingerichtet ist, sind die Meldungen zur Fortführung der Wirtschaftsflächenerhebung 1949 auch in diesem Jahre noch zu machen. Der Oberkirchenrat verweist auf seine Bekanntmachung vom 22. August 1956, Kirchliches Amtsblatt S. 70.

Nach § 8 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 18. Juli 1957 zu der Verordnung über die Durchführung eines Feldvergleichs sind nach Einrichtung des Wirtschaftskatasters Veränderungen in den Nutzungsarten, die nach § 6 der Verordnung der Genehmigung durch den Rat des Kreises bedürfen, spätestens bis zum 1. April eines jeden Jahres, anzuzeigen, wenn diese Veränderungen bei der Durchführung der Anbauplanung und Festlegung der Pflichtablieferung für das folgende Jahr Berücksichtigung finden sollen.

Schwerin, den 12. September 1959

Der Oberkirchenrat

Im Auftrage: Niendorf

84) G. Nr. /217/ II 43 q

Katechetischer Förderkurs

Anfang Januar 1960 wird voraussichtlich ein weiterer Katechetischer Förderkurs in Schwerin, Bergstr. 39, beginnen.

Am katechetischen Förderkurs sollen in der Regel nur Katecheten im Alter von 30 bis 50 Jahren teilnehmen, die bereits einen Elementarkursus besucht haben und dort als für die Weiterbildung im Förderkurs geeignet beurteilt wurden, oder solche Personen, die auf Grund ihrer Berufsausbildung pädagogische Erfahrungen im Unterricht nachweisen können. Meldungen geeigneter Bewerber für diesen Kursus sind über die Kreiskatechetischen Ämter unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes, eines pfarramtlichen Zeugnisses im verschlossenen Umhlag, das auf die Frage der Eignung des Anwärters für den katechetischen Dienst eingeht, sowie eines ärztlichen Gesundheitsattestes bis spätestens 1. Dezember 1959 bei dem Oberkirchenrat einzureichen. Die ärztlichen Gesundheitsatteste sollen nicht nur die Tauglichkeit zur Teilnahme an dem Kursus, sondern die körperliche Eignung zum Katechetenberuf feststellen.

Schwerin, den 26. September 1959

Der Oberkirchenrat

H. Timm

85) G. Nr. /780/ II 43

Aufbringung der Kosten für die Christenlehre Meldungen über Änderungen im Katechetenbestand

Nach einem Beschluß des Oberkirchenrates werden die von der Landeskirchenkasse an Geistliche, Kirchen-

beamte und Angestellte zu zahlenden Bezüge mit Wirkung vom 1. Dezember 1959 monatlich in einer Summe, und zwar am 15. des betreffenden Monats zur Auszahlung gebracht. Diese Regelung soll auch für die Auszahlung der Vergütung an die Katecheten Anwendung finden. Die landeskirchlichen Zuschüsse an die Kirchgemeinden müssen daher entsprechend früher überwiesen werden. Deshalb sind auch die monatlichen Veränderungsmeldungen terminmäßig vorzulegen. Der Oberkirchenrat ordnet deshalb an, daß die Meldungen der Kirchgemeinden über personelle Änderungen im Katechetenbestand (Ab- und Zugänge, Änderung des Familienzuschlages durch Heirat oder Veränderung der Zahl der Unterrichtsstunden usw.) ab 1. Dezember 1959 jeweils bis zum 20. des vorhergehenden Monats über das zuständige Kreiskatechetische Amt dem Oberkirchenrat einzureichen sind, erstmalig also für den Monat Dezember 1959 bis zum 20. November 1959. Verspätet eingehende Meldungen können erst im nächstfolgenden Monat berücksichtigt werden. Für durch nicht fristgemäße Meldung überzahlte oder zu wenig gezahlte landeskirchliche Zuschüsse haftet die zur Meldung verpflichtete Kirchgemeinde. Die Bekanntmachung des Oberkirchenrates vom 27. 10. 1952 Absatz 4 betreffend Veränderungsmeldungen (K. A. 1952, Nr. 17, S. 101) wird hierdurch aufgehoben.

Schwerin, den 18. September 1959

Der Oberkirchenrat

H. Timm

86) G. Nr. /33/ Frahm, Pers. Akt.

Versetzung in den Ruhestand

In den Ruhestand tritt der Oberkirchenrat Hanns Frahm in Schwerin auf seinen Antrag zum 1. Oktober 1959.

Schwerin, den 26. September 1959

Der Oberkirchenrat

Beste

87) /628/ II 42 °

Umpfarrung

Die Ortschaft Bendhof, bisher zur Kirchgemeinde Gadebusch gehörig, ist in die Kirchgemeinde Vietlütbe umgepfarrt.

Schwerin, den 15. September 1959

Der Oberkirchenrat

Walter

88) G. Nr. /55/ II 42 q

Berichtigungen für das Kirchliche Amtsblatt Nr. 11/1958
Seite 56:

Propstei Malchin

Kirch Grubenhagen mit Lütgendorf streichen

Propstei Stavenhagen

Ankershagen mit Möllenhagen und Rumpshagen
Groß Lukow mit Groß Flotow, Mollenstorf und der Tochterkirche in Marihn streichen
Penzlin I und II
mit den Tochterkirchen in Lapitz und Lübkow streichen

Propstei Waren

mit sämtlichen Ortschaften streichen, dafür setzen

Propstei Röbel

Karchow mit Leizen, Minzow und der Tochterkirche in Bütow
Kieve mit Buchholz, Melz und Kambs
Massow mit Dammwolde und Finken
Röbel St. Marien mit Ludorf und Nätebow
Röbel St. Nikolai
Rossow mit Schönberg und der Tochterkirche in Netzeband
Sietow mit Klink und Poppentin
Vipperow mit Rechlin und Vietzen und den Tochterkirchen in Zielow und Priborn
Wredenhagen mit Grabow und der Tochterkirche in Zepkow

Propstei Waren

Ankershagen mit Möllenhagen und Rumpshagen
Federow mit Speck und der Tochterkirche in Kargow

Groß Gievitz mit der Tochterkirche in Alt Schönau
Groß Lukow mit Groß Flotow, Mollenstorf und der Tochterkirche in Marihn
Jabel mit Nossentin
Kirch Grubenhagen mit Lütgendorf
Penzlin I und II
mit den Tochterkirchen in Lapitz und Lübkow
Schloen mit Groß Dratow mit den Kapellen in Klein Plasten und Groß Plasten
Vielist mit Sommerstorf
Waren St. Georg I und II
Waren St. Marien

Diese Änderungen treten mit dem 1. Januar 1960 in Kraft.

Schwerin, den 24. September 1959

Der Oberkirchenrat

Beste

89) G. Nr. /357/ II 17 b

Kindergottesdiensttextplan vom 1. Advent 1959 bis Weihnachten 1960

1. Advent, Matth. 21, 1—9
2. Advent, Luk. 1, 5—25
3. Advent, Luk. 1, 57—66. 80
4. Advent, Jes. 62, 6—12
Weihnachten, Luk. 2, 1—14
Sonntag n. Weihnachten, 2. Mose 2, 1—10
Neujahr, 1. Mose 1, 1—19
Sonntag n. Neujahr, Matth. 2, 13—23
1. S. n. Epiph., 1. Sam. 16, 1—13
2. S. n. Epiph., 2. Mose 20, 1—17
3. S. n. Epiph., 2. Kön. 5, 1—19a
4. S. n. Epiph., 2. Mose 14, 19—31
Letzter S. n. Epiph., 2. Mose 3, 1—6
Septuagesimä, Mark. 1, 21—34
Sexagesimä, Josua 24, 1—2a, 14—16, 22—28
Estomihi, Luk. 9, 51—57a
Invokavit, 1. Mose 22, 1—14
Reminiscere, 1. Sam. 3, 1—10
Okuli, Mark. 14, 3—9
Lätare, Mark. 14, 12—25
Judika, Mark. 14, 26—42
Palmarum, Mark. 14, 43—65
Karfreitag, Mark. 15, 22—37
Ostern, Mark. 16, 1—8
Quäsimodogeniti, Mark. 16, 9—18
Miserikordias Domini, Matth. 18, 10—14
Jubilate, 1. Mose 1, 20—31
Kantate, 1. Sam. 16, 14—23
Rogate, 1. Kön. 3, 5—15
Himmelfahrt, Luk. 24, 50—53
Exaudi, 1. Mose 11, 1—9
Pfingsten, Apg. 2, 1—13
Trinitatis, Jes. 6, 1—8
1. S. n. Trin., Hes. 2, 1—10
2. S. n. Trin., Joh. 4, 4—14
3. S. n. Trin., Apg. 4, 1—12
4. S. n. Trin., 1. Mose 50, 15—22
5. S. n. Trin., 1. Kön. 19, 1—8
6. S. n. Trin., Apg. 10, 34—48
7. S. n. Trin., Matth. 9, 27—33
8. S. n. Trin., Matth. 5, 13—16
9. S. n. Trin., 1. Kön. 3, 16—28
10. S. n. Trin., 1. Kön. 21, 1—21a
11. S. n. Trin., 2. Sam. 12, 1—7a, 13, 14
12. S. n. Trin., 2. Kön. 20, 1—7
13. S. n. Trin., 2. Sam. 9, 1—11
14. S. n. Trin., 2. Mose 15, 1—6, 18—19
15. S. n. Trin., 1. Kön. 17, 7—16
16. S. n. Trin., Apg. 12, 1—17
Erntedankfest, Ruth 2, 1—13. 23
17. S. n. Trin., Mark. 3, 1—6
18. S. n. Trin., Apg. 16, 9—15
19. S. n. Trin., Mark. 8, 22—26
20. S. n. Trin., 2. Mose 16, 2—7a, 13—15
Reformationsfest, 1. Mose 15, 1—6
21. S. n. Trin., 1. Mose 32, 23—32
Vorletzter S. im Kirchenjahr, 1. Mose 19, 15—29
Bußtag, Joel 2, 11c—17
Letzter S. im Kirchenjahr, Psalm 126
1. Advent, Matth. 21, 1—9
2. Advent, Luk. 21, 27
3. Advent, Matth. 11, 2—10
4. Advent, Joh. 1, 19—28
Weihnachten, Luk. 2, 1—14